

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 21 Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2025
- 22 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl und die Integrationsratswahl am 14.09.2025 sowie die evtl. Stichwahl am 28.09.2025

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

21

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 27.05.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 5.157.274 Euro

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 5.158.919 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 5.187.274 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 4.512.819 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 600.980 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt i.H.v. 1.500.000 €. Der Betrag wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von 3.593.298 Euro

wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Umlage Ergebnisplan (kassenwirksam)

von insgesamt	3.561.011 Euro
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	1.780.506 Euro
auf	926,38 Euro
je Schüler	
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	1.780.506 Euro
Umlagefaktor =	0,002384748

auf der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2025 (FA 2025)

Umlage Ergebnisplan (als Forderung)

von insgesamt	32.287 Euro
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	16.144 Euro
auf	8,40 Euro
je Schüler	
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	16.144 Euro
Umlagefaktor =	0,000021622

auf der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2025 (FA 2025)

§ 6

Ein "erheblicher Jahresfehlbetrag" im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (lt. Haushaltssatzung) und dies bis zum 30.09. des Haushaltsjahres festgestellt wird.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10% des Gesamthaushaltsvolumens.

2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Baumaßnahmen oder Investitions-Förderungsmaßnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Leverkusen, den 27.05.2025

gez. Richrath
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung mit Schreiben vom 02.06.2025 angezeigt worden.

Die Genehmigung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 erfolgte mit Schreiben vom 13.08.2025.

1. Die Verletzung von Verfahrens — oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 13.08.2025

gez. Demmer
Geschäftsführerin des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

22

Stadt Leichlingen (Rheinland)
Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahl und die Integrationsratswahl am 14.09.2025
sowie die evtl. Stichwahl am 28.09.2025**

Am 14.09.2025 finden gleichzeitig die Wahlen

- zur Vertretung des Rheinisch-Bergischen Kreises,
- zur/zum Landrät des Rheinisch-Bergischen Kreises,

- zur Vertretung der Stadt Leichlingen (Rheinland),
- zum Bürgermeister der Stadt Leichlingen (Rheinland) sowie
- zum Integrationsrat der Stadt Leichlingen (Rheinland) statt.

Eine evtl. Stichwahl findet am 28.09.2025 statt.

1. Die Wählerverzeichnisse zur Kommunalwahl und zur Integrationsratswahl werden in der Zeit vom **25.08.2025** bis **29.08.2025** während folgender Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- Montag, 25.08.2025 von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
- Dienstag, 26.08.2025 von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
- Mittwoch, 27.08.2025 von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
- Donnerstag, 28.08.2025 von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.30 Uhr – 18.30 Uhr
- Freitag, 29.08.2025 von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Leichlingen (Rheinland), Am Büscherhof 1, Eingang UG, 42799 Leichlingen (Rheinland)

Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie*er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das jeweilige Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 29.08.2025 bis 18.00 Uhr bei der Stadt Leichlingen (Rheinland) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, der bis zum 29.08.2025 zu stellen ist.
3. Wahlberechtigte, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung als Brief. Die Wahlbenachrichtigung gilt gleichzeitig für eine eventuelle Stichwahl für das Amt der/des Bürgermeister*in.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wer glaubt für die Wahl zum Integrationsrat wahlberechtigt zu sein, muss bis spätestens 29. August 2025 die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Hierbei ist der Nachweis über die Wahlberechtigung vorzulegen.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen **weißen Wahlschein für die Kommunalwahl** hat, kann an der Wahl im jeweiligen Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Bezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer einen **gelben Wahlschein für die Integrationsratswahl** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlraum im Stadtgebiet oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - a) jede*r in das Wählerverzeichnis eingetragene*r Wahlberechtigte*r

- b) ein*e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene*r Wahlberechtigte*r
- wenn er*sie nachweist, dass er*sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - er*sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15:00 Uhr, bei der Stadt Leichlingen (Rheinland) - Wahlamt mündlich zur Niederschrift, schriftlich oder elektronisch über die Homepage der Stadt Leichlingen (Rheinland) unter www.leichlingen.de (elektronisch nur bis 10.09.2025) beantragt werden. Ein Antrag für eine evtl. Stichwahl der/des Bürgermeister*in ist bis zum 26.09.2025, 15:00 Uhr möglich. Wahlscheine können für die Kommunalwahl, die Integrationsratswahl und die eventuelle Stichwahl für eine Bürgermeister*innenwahl gemeinsam oder getrennt voneinander beantragt werden. Die Wahlunterlagen werden in getrennten Briefen versandt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5 Buchstabe b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- für die Kommunalwahl (Kreistag, Landrät*in, Stadtrat und Bürgermeister*in)
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
 - einen amtlichen roten Stimmzettel für die Wahl zur/zum Landrät*in,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeister*innenwahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - für die Integrationsratswahl
 - einen amtlichen gelben Stimmzettel,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt absenden, dass der rote bzw. gelbe Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeworfen oder abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den jeweiligen Stimmzettel, legt ihn in den jeweiligen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen (hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.),
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an das Wahlamt der Stadt Leichlingen (Rheinland). Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes wird dieser nicht mehr zurückgegeben.

Die unterschiedlich farbigen Wahlbriefe für die Kommunalwahl und die Integrationsratswahl müssen separat verschickt werden.

Wer direkt seine Stimme abgeben möchte, kann dies im Wahlamt im Rathaus, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland), Eingang Untergeschoss, tun.

Öffnungszeiten ab Montag, den 18.08.2025:

- montags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,
- dienstags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
- mittwochs von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
- donnerstags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 15.30 Uhr – 18.30 Uhr
- freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Sie erreichen das Wahlamt der Stadt Leichlingen (Rheinland) telefonisch unter 02175/992-456 oder per E-Mail unter wahlamt@leichlingen.de

Leichlingen, den 15. August 2025
Im Auftrag

gez. Gröne